

# AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

**Aktiv für Mensch + Zukunft**  
... *... wir arbeiten dran!*

**Nr. 7 vom 25.02.2022**

**Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel**

## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
17.02.22	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Rothenkircherhof“ der Stadt Kirchheimbolanden	057
21.02.22	Bekanntmachung über die unvermutete überörtliche Kassenprüfung der Gemeindekasse der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	060
21.02.22	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2022	061
24.02.22	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2022 und 2023 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen	064

## **II. Bekanntmachung anderer Behörden**

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor.	

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/08/TR

## Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Rothenkircherhof**“, Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Stadtrat Kirchheimbolanden am 26.08.2020 den Bebauungsplan „**Rothenkircherhof**“ als Satzung beschlossen hat.  
Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den Bebauungsplan „**Rothenkircherhof**“ mit Verfügung vom 31.01.2022, Az.: 6/61 genehmigt.

2.

### Satzung

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), sowie des § 88 der LBauO vom 24.11.1998 (GVBI. S 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 26.08.2020 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Rothenkircherhof**“ als Satzung beschlossen.

### § 1

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet „**Rothenkircherhof**“ fallen folgende Grundstücke Plan-Nrn: 3389/3 teilweise, 3389/6, 3389/7 teilweise und 3485 teilweise in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

### § 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom Juli 2020 mit den dazu gehörenden textlichen Festsetzungen, Teil B bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Teil C bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO) sowie die Begründung.

### § 3

Der Bebauungsplan Sondergebiet „**Rothenkircherhof**“ wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 17.02.2022

(Muchow)  
Stadtbumermeister



Genehmigt:  
mit Verfügung vom 31.01.2022  
Az.: 6/61  
67292 Kirchheimbolanden,  
Kreisverw. Donnersbergkreis  
i.A. gez. Welker

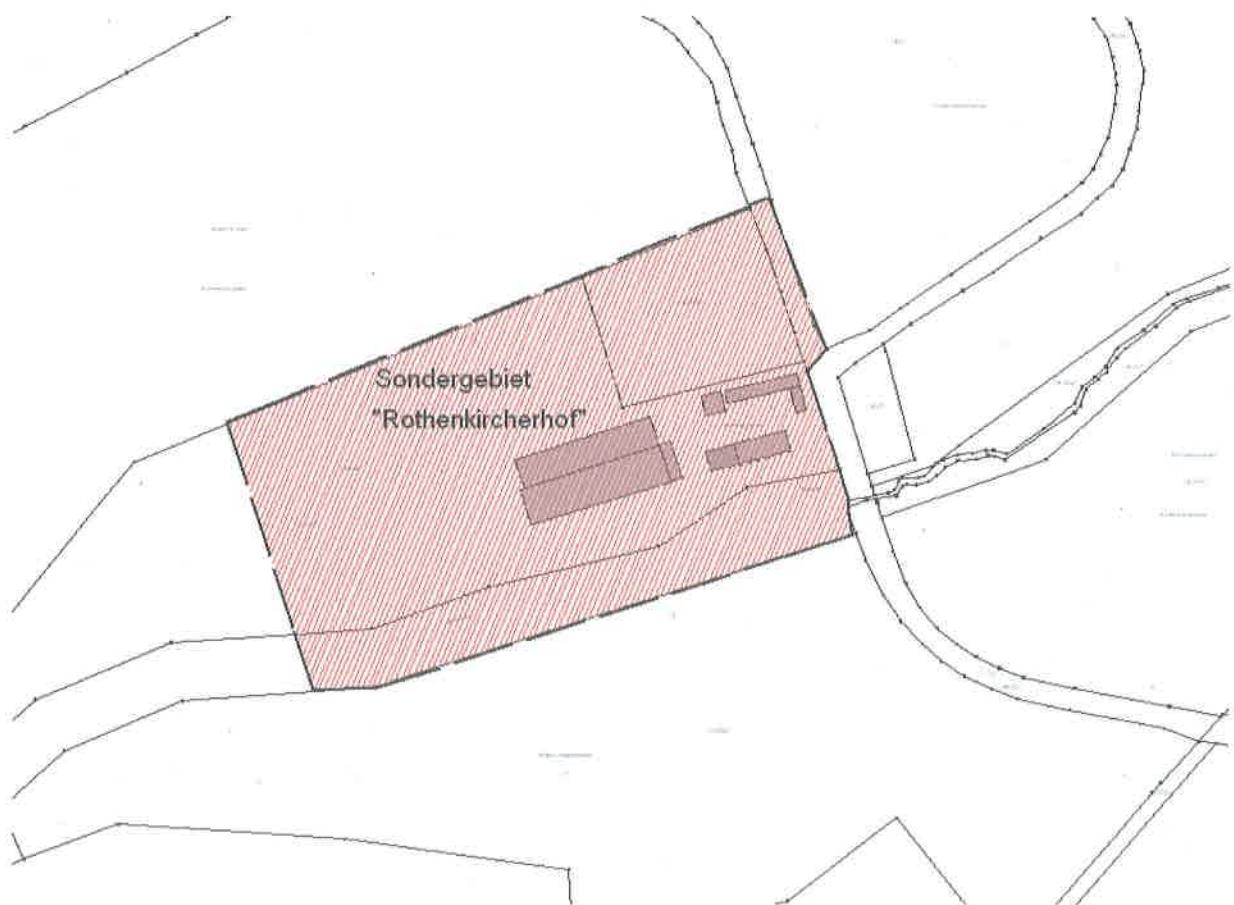
**Ausfertigung:**

Der Bebauungsplan, bestehend aus  
- Planurkunde vom Juli 2020  
- textlichen Festsetzungen und  
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 17.02.2022

**Geltungsbereich:**

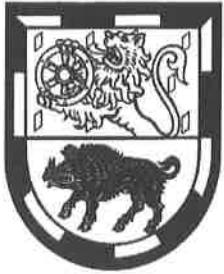
3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
  1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
 Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 25.02.2022



Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden

Az.: 1/118 121 2/17/Bit



**Öffentliche Bekanntmachung**

**Unvermutete überörtliche Kassenprüfung der Gemeindekasse  
der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat am 20./21. Dezember 2021 eine unvermutete überörtliche Prüfung der Gemeindekasse bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vorgenommen.

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden wurde am 15.02.2022 über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates sind gem. § 110 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz die Prüfungsmittelungen an sieben Werktagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 28.02.2022 bis 08.03.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 203.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kirchheimbolanden, 21.02.2022

Verbandsgemeindeverwaltung

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin



## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden für das Jahr 2022 vom 21.02.2022

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **17.02.2022** - AZ.: 2/22/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nun mehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	14.462.600 €	0 €	14.462.600 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.891.240 €	0 €	14.891.240 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-428.640 €	0 €	-428.640 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	242.400 €	0 €	242.400 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	432.000 €	0 €	432.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	921.000 €	0 €	921.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-489.000 €	0 €	-489.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	246.600 €	0 €	246.600 €

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** im Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **559.000 €** nicht geändert.

Die Kredite für die Vermögenspläne der Abwasserbeseitigung und der Bäder werden **nicht geändert** und wie folgt festgesetzt:

a. Vermögensplan der Abwasserbeseitigung	0 €
b. Vermögensplan der Bäder	0 €

### § 3 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird **nicht geändert** wie folgt festgesetzt:

a) Haushalt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	25.000.000 €
b) Wirtschaftsplan der Abwasserbeseitigung	3.000.000 €
c) Wirtschaftsplan der Bäder	2.000.000 €

#### **§ 4 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden **nicht veranschlagt**.

#### **§ 5 Umlage**

Gem. § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine **Verbandsgemeindeumlage**. Der Umlagesatz in Höhe von **30 v. H.** wird **nicht geändert**.

#### **§ 6 Altersteilzeit**

Die Zahl der im Haushaltsjahr **2022** bewilligbaren Fälle von Altersteilzeit wird **nicht geändert**.

#### **§ 7 Stellenplan**

Der vom Verbandsgemeinderat am **22.04.2021** beschlossene Stellenplan **wird geändert**.

#### **§ 8 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	<b>33.151.213,86 €</b>
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	<b>26.525.389,40 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	<b>24.557.559,40 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	<b>23.293.869,40 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	<b>22.865.229,40 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	<b>22.392.059,40 €</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	<b>21.758.619,40 €</b>

#### **§ 9 Weitere Bestimmungen**

Die in der Haushaltssatzung für die Haushaltjahre 2021 und 2022 angebrachten **Übertragbarkeitsvermerke** werden **nicht geändert**.

**Kirchheimbolanden, 21.02.2022**

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

**Hinweis:**

a) Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom **28.02.2022 bis 09.03.2022** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 115) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2022 und 2023 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2022 und 2023**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit –plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 24.02.2022 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden) bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der aktuellen Situation ist das Rathaus bis auf weiteres geschlossen. Wir bitten deshalb um vorherige telefonische Anmeldung.

Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

<https://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-rathaus-finanzen/haushaltssatzungen-und-haushaltsplaene-moersfeld.html>  
zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 28.02.2022 bis 14.03.2022) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2022 und 2023 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 24.02.2022  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin